Landkreis Biberach

Richtlinien

über die

Gewährung von Zuschüssen aus den für den Kreisjugendring im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln

Die vom Landkreis Biberach für die freie Jugendarbeit gewährten Mittel stehen allen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zur Verfügung. Bezuschusst werden nur Träger und Teilnehmer aus dem Landkreis Biberach.

Die Förderung erfolgt nicht nach der Mitgliederzahl der Verbände, sondern nach Maßnahmen und Aktivitäten, die in der Trägerschaft der Jugendorganisationen aus dem Landkreis Biberach stattfinden und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

A Zuschüsse aus den für den Kreisjugendring bereitgestellten Mitteln

I. Internationale Jugendbegegnungen

1) Für internationale Jugendbegegnungen können pro Tag und Teilnehmer im Alter von 7 - 27 Jahren bis zu **3,-- €** gewährt werden. Bei Begegnungen im Ausland werden nur die deutschen, bei Begegnungen im Inland nur die ausländischen Teilnehmer bezuschusst.

2) Bei internationalen Jugendbegegnungen müssen mindestens 9 Personen teilnehmen, von denen mindestens 3 Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Biberach haben müssen. Den Zuschuss erhalten nur die Teilnehmer aus dem Landkreis Biberach. Sind aus dem Landkreis Biberach weniger als 9 Personen beteiligt, so sind die übrigen auswärtigen Teilnehmer ebenfalls in der Teilnehmerliste mit den notwendigen Angaben aufzuführen.

3) Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer (auch älter als 27 Jahre) pro Tag mit **3,-- €** bezuschusst.

4) Als internationale Jugendbegegnungen gelten Veranstaltungen im In- und Ausland, bei denen eine schriftliche Einladung der Partnergruppe mit vorbereitetem Programm vorliegen muss. Über den Verlauf der Maßnahme ist ein ausführlicher Sachbericht vorzulegen. Die Begegnungszeit muss mindestens 3 Tage ohne An- und Abreisetag betragen, ausgenommen wenn bereits am An- oder Abreisetag ein Programm von mindestens 2 Std. Dauer angeboten wird.

Die Veranstaltung muss die gemeinsame Bearbeitung von politischen oder kulturellen Inhalten zum Thema haben. Die Veranstaltung wird bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen bezuschusst. Bei Begegnungen im Ausland muss Beginn und Ende der Maßnahme im Landkreis Biberach sein.

5) Zur Durchführung und Vorbereitung der Maßnahme gibt es neben den Teilnehmerzuschüssen einen weiteren Zuschuss bis zur Höhe von **130,-- €** gegen Verwendungsnachweis.

II. Studienfahrten

1) Für Studienfahrten kann für Teilnehmer im Alter von 7 - 27 Jahren einen Zuschuss von bis zu **2,-- €** pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

2) Als Studienfahrten gelten Maßnahmen, welche die Bearbeitung von kulturellen oder politischen Themen zum Gegenstand haben. Dazu ist das Programm dem Antrag beizufügen.

3) Die Studienfahrt wird bis zu einer Höchstdauer von 8 Tagen bezuschusst.

4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 9 jugendliche Teilnehmer, von denen aber mindestens 3 Teilnehmer aus dem Landreis Biberach, für welche nur der Zuschuss gewährt wird, sein müssen.

5) Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer (auch älter als 27 Jahre) pro Tag mit **3,-- €** bezuschusst.

III. Jugendfreizeiten

1) Für Jugendfreizeiten kann für Teilnehmer im Alter von 7 - 27 Jahren einen Zuschuss von bis zu **1,50 €** pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn am Ort der Maßnahme übernachtet wird. Für die Jugendfreizeit ist das Programm dem Antrag beizufügen.

2) Die Jugendfreizeit wird bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen bezuschusst.

3) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 9 jugendliche Teilnehmer. Davon müssen mindestens 3 Teilnehmer aus dem Landkreis Biberach, für welche nur der Zuschuss gewährt wird, sein.

4) Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer (auch älter als 27 Jahre) mit **3,-- €** pro Tag bezuschusst.

IV. Mitarbeiterschulungen / Jugendbildungsmaßnahmen

1) Für diese Maßnahmen kann für Teilnehmer ab 14 Jahren ein Betrag von **3,-- €** pro Tag gewährt werden.

2) Höchstzuschussdauer sind 7 Tage.

3) Als Mitarbeiterschulungen / Jugendbildungsmaßnahmen gelten Veranstaltungen, die jugendpolitische oder jugendpflegerische Themen zum Inhalt haben.

4) Pro Tag muss ein Arbeitsprogramm von mindestens 6 Stunden vorgelegt werden. Bei Wochenendschulungen von 1 ½ Tagen ist ein Gesamtarbeitsprogramm von mindestens 8 Stunden erforderlich.

5) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 9 Personen.

6) Veranstaltungen in Seminarform müssen mindestens 4 Abende mit je 2 Stunden Arbeitsprogramm umfassen. Dieses muss einen fortführenden Leitgedanken mit entsprechenden Unterthemen haben und soll eine intensive Auseinandersetzung, Vermittlung, Erarbeitung und Vertiefung der unter 3) genannten Themen ermöglichen.

   Bis zu 40 % der Gesamtkosten für Referenten, Werkmaterial, Werbungskosten und Organisationskosten können bezuschusst werden.

V. Heimeinrichtungen

1) Für die Beschaffung von notwendigen Materialien und Inventar zur jugendgemäßen Ausstattung der Jugendräume kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

2) Der Höchstbetrag beträgt **2.500,-- €.**

3) Die Einrichtungen müssen jugendgemäß sein und überwiegend von Jugendlichen genutzt werden.

4) Baumaßnahmen einschließlich Renovierungen und Schönheitsreparaturen werden nicht bezuschusst.

5) Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass Materialien und Inventar in sein Eigentum übergangen sind. Er ist zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend der Nutzungsdauer verpflichtet, wenn der Anschaffungsgegenstand vor Ablauf von 5 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder weitergegeben wird.

   Bei Ersatzbeschaffungen ist der Erlös für die bisherige Einrichtung anzugeben. Soweit für die bisherige Einrichtung bereits ein Zuschuss gewährt worden ist, wird der Erlös angerechnet.

6) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung. Weitere Zuschüsse für die gleiche Maßnahme werden angerechnet. Der Antragssteller hat einen Eigenanteil von mindestens 20 % zu tragen.

VI. Arbeitsgeräte

1) Für die Beschaffung, das Anmieten oder Ausleihen von funktionsgerechten Arbeitsgeräten kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 40 % gewährt werden.

2) Als Arbeitsgeräte zählen u.a. Fachliteratur, Schreib- und Bürogeräte, Bastelwerkzeuge, Spiele und Spielgeräte, optische und akustische Hilfsmittel, Zelte und Zeltlagermaterial. Fachspezifische Arbeitsgeräte sind nicht zuschussfähig.

3) Der Höchstzuschuss beträgt **500,-- €.**

4) Beim Kauf von Gebrauchtgegenständen ist der Zeitwert zuschussfähig.

5) Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst.

6) Die Bestimmungen in V. Ziff. 5) und 6) gelten sinngemäß.

VII. Sonderaktionen

1) Für Schwerpunktprogramme, Sonderaktionen und experimentelle Programme als neue Formen der Jugendarbeit können Zuschüsse, deren Höhe der Kreisjugendring empfiehlt, gewährt werden.

2) Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit genauen Angaben der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

VIII. Arbeit des Kreisjugendringes

Für die Arbeit des Kreisjugendrings kann im Rahmen der Richtlinien ein Zuschuss gewährt werden.

IX. Öffentlichkeitsarbeit

1) Für die von den Jugendverbänden getragene und öffentlich zugängliche Öffentlichkeitsarbeit kann einen Zuschuss, dessen Höhe der Kreisjugendring empfiehlt, gewährt werden.

2) Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit genauen Angaben der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

X. Verfahren

1) Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse werden vom Kreisjugendamt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewirtschaftet. Abrechungszeitraum ist die Zeit vom **1. Oktober bis 30. September des laufenden Jahres.**

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind beim Kreisjugendamt bis **spätestens 1. Oktober** eines jeden Jahres einzureichen. Das Kreisjugendamt prüft die Anträge rechnerisch und leitet diese sodann dem Kreisjugendring zu, welcher sie sachlich und auf ihre Förderungswürdigkeit prüft.

Anträge nach Ziff. III (Jugendfreizeiten) sind dem Kreisjugendring nur dann vorzulegen, wenn die Förderungswürdigkeit nicht zweifelsfrei ist oder die abgelehnt werden sollen.

Der Kreisjugendring nimmt zu den vorgelegten Anträgen so rechtzeitig Stellung, dass die Auszahlung durch die Kreiskasse bis zum Jahresende gewährleistet ist.

Dem Jugendhilfeausschuss werden die bewilligten Zuschüsse zur Kenntnis gebracht.

2) Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Anträge sind zusammen mit den notwendigen Verwendungsnachweisen wie Rechnungsbelegen, Teilnehmerlisten und Programme / Berichten innerhalb 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres einzureichen.

Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift in der Teilnehmerliste nicht zwingend erforderlich. Dafür bestätigt der Leiter bzw. Antragsteller der Maßnahme die Richtigkeit der Angaben.

Zuschüsse, die durch falsche Angaben erworben wurden oder nicht den Richtlinien entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung haftet der Antragsteller.

Die Zuschüsse werden jeweils der Gesamtgruppe, nicht dem einzelnen Teilnehmer gewährt.

Antragsformulare sind beim Kreisjugendamt oder beim Delegierten des Mitgliedsverbandes anzufordern.

B Beiträge zur Sportförderung

Sportveranstaltungen werden nicht aus den dem Kreisjugendring zur Verfügung gestellten Mitteln bezuschusst. Zur Sportförderung erhält der Sportkreis Biberach beim Landkreis einen jährlichen Betrag zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Sportkreis gegen Jahresabrechnung.

C Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.